

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen an Werkunternehmer und Dienstleistungen an Dienstleister

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Werkvertragsleistungen/Dienstleistungen, die der Werkunternehmer/Dienstleister uns gegenüber erbringt.
2. Maßgeblich für den Inhalt der Vertragsleistung sind die in Bestellschreiben, Auftragsbestätigung oder Vertrag getroffenen Vereinbarungen und die Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen an Werkunternehmer sowie Dienstleistungen an Dienstleister. Unsere Besucherordnung, insbesondere die Regelung der „Geheimhaltung für Besucher“ gilt daneben ebenso, sofern Regelungen dieser Bedingungen für Werkleistungen/Dienstleistungen nicht spezieller sind und davon abweichen.
3. Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen nur getroffen werden, soweit dies nachstehend ausdrücklich vorgesehen oder durch wissenschaftlich-technische Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
4. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf unsere Firma nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

„Auftragnehmer“ im Sinne der folgenden Bestimmungen ist der Werkunternehmer/Dienstleister, an welchen die Vergabe von Werkleistungen/Dienstleistungen durch uns erfolgt.

§ 3 Auftragserteilung und Abnahme der Leistungen

1. Wir haben den genauen Inhalt der Auftragserteilung zu dokumentieren.
2. Die Abnahme und Kontrolle der Leistung erfolgt durch unsere Geschäftsführung, sofern auf der Auftragsbestätigung kein verantwortlicher Mitarbeiter unseres Unternehmens benannt ist.

§ 4 Umfang und Ausführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den von uns vergebenen Auftrag eigenständig auszuführen.
2. Der Auftragnehmer erklärt entsprechend der jeweiligen ISO-Normen zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Arbeiten für uns den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet seiner Tätigkeit unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und ISO-Vorschriften sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften und unsere Besucherordnung zu beachten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Unterauftragnehmer einzusetzen; wir werden unsere Zustimmung nur verweigern, wenn sachliche Gründe gegen den Einsatz eines Unterauftragnehmers sprechen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die von uns zur Ausführung überlassenen Gegenstände nach Beendigung der Arbeit unverzüglich an uns zurückzugeben.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Ausführung der Arbeiten sämtliche Nachweise der Berechtigung zur Durchführung der beauftragten Arbeiten vorab vor Auftragsbeginn per Telefax oder gescannt per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Berechtigung seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage können wir die Abnahme sowie auch die Vergütung der Leistung verweigern, bis die entsprechenden Nachweise erbracht sind. Etwaige Schäden, die durch verzögerten Leistungsbeginn mangels Nachweis entstehen, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

§ 5 Bestätigung der Besucherordnung/Zutrittsberechtigung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er unsere Besucherordnung, insbesondere die Regelung der Geheimhaltung für Besucher, sowie die ihn betreffenden Hinweise gelesen hat und diese anerkennt bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese vor Beginn des Auftrags zur Kenntnis bringt.

§ 6 Informationen, Angaben und Änderungen

1. Der Auftragnehmer erkundigt sich bei uns, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z. B. Maschine, Anlage, Baukörper) oder die Dienstleistung besondere Vorschriften bestehen.
2. Der Auftragnehmer wird außerdem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen unaufgefordert bei uns einholen. Die von uns gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer zu überprüfen.
3. Hält der Auftragnehmer Änderungen der von uns vorgegebenen Daten oder Änderungen der von ihm zu erbringenden Leistungen für zweckmäßig, hat er uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Bestätigung.
4. Die Informationspflicht des Auftragnehmers gegenüber unserem Unternehmen besteht nicht nur bei Problemen oder Fehlern, sondern für die gesamte Dauer bis zum Abschluss der Leistung.
5. Über alle technischen Gespräche mit uns oder Dritten fertigt der Auftragnehmer Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind uns unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.
6. Dafür benennen wir einen sachkundigen Mitarbeiter als Ansprechpartner. Dieser ist entscheidungsbefugt.

§ 7 Vertragsänderung

1. Wir können vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse jederzeit schriftlich Änderungen des Lastenhefts, der im Lastenheft beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verlangen.
2. Der Auftragnehmer muss innerhalb einer Woche nach Zugang des Änderungsverlangens, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die vereinbarten Fertigstellungstermine schriftlich mitteilen.
3. Durch die Änderung notwendig werdende Anpassungen der vertraglichen Leistung sind in einem Nachtrag zum Lastenheft anzunehmen.

4. Sollten sich aufgrund von Änderungswünschen gleich welcher Art Entwicklungskosten und/oder Zielpreisveränderungen ergeben, werden diese nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

§ 8 Berechnungen und Pläne der beauftragten Leistung

1. Wir geben die für die Leistung notwendigen Pläne, Maße etc. vor.
2. Berechnungen und Pläne sind – soweit nichts anderes vereinbart – nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen und nach dem von uns vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
3. Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zu Verwendung kommenden Fabrikate oder Typen anzugeben. Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
4. Die Pläne des Auftragnehmers sind auf Kompatibilität mit dem jeweiligen Objekt zu prüfen.

§ 9 Verwendungen der Pläne, Berechnungen, Programme und sonstige Unterlagen

1. Alle Unterlagen, Pläne und Berechnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben im Eigentum von uns und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
2. Durch die Zustimmung von uns zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns sowie für zwischen uns und dem Auftragnehmer besprochene Änderungen.

§ 10 Örtliche Aufmessungen

1. Der Auftragnehmer führt alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandenen Konstruktionen oder Baukörpern durch. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu überprüfen.
2. Abweichungen sind bei den Aufmessungen zu berücksichtigen.

§ 11 Termine, Verzögerungen

1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns diese unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
2. Kommt es von unserer Seite zu Verzögerungen, so wird der Auftragnehmer unverzüglich darüber informiert.
3. Bei Verzug des Auftragnehmers können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er uns diese unverzüglich zu übergeben. Falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch uns oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
4. Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz können wir bei Verzug des Auftragnehmers nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
5. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Preise

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

2. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten.

§ 13 Abrechnung bei Kündigung

1. Machen wir von einem uns nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis.
2. Ein uns eventuell zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 14 Zahlung

1. Wir leisten die Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche von uns geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
2. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach der vollständigen Erbringung der Dienstleistung bzw. Abnahme des Werkes zu stellen.
3. Die Rechnung ist so detailliert zu stellen, dass wir jede einzelne, aufgeführte Leistung nachprüfen können.
4. Wir zahlen nach Abnahme des Werkes/Erbringung der Dienstleistung; Abschlagzahlungen sind nur bei vorheriger Vereinbarung zulässig.
5. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.
6. Ist für die Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Zahlung des Pauschalfestpreises frühestens wenn die Arbeiten erbracht sind oder bei abnahmefähigen Arbeiten, nach Abnahme.
7. Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von uns abgetreten werden.

§ 15 Nutzung der Maschinen

1. Es sind für die Maschinen und Anlagen nur die vom Hersteller vorgesehenen Mittel und Stoffe bzw. falls nichts vorgesehen die nach Stand der Technik geeigneten Mittel und Stoffe zu verwenden.
2. Wir erteilen erforderlichenfalls Auskunft über die Geeignetheit.
3. Der Auftragnehmer erteilt Auskunft über die verwendeten Mittel und Stoffe.

§ 16 Sicherheitsvorkehrungen bei Schweißarbeiten

1. Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z. B. Löten, Schneiden usw. ist vor Beginn dieser Arbeiten ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten (Schweißerlaubnis) einzuholen. Die Schweißberechtigung muss den Bestimmungen nach DIN EN 287-1 und 2 entsprechen.
2. Die Schweißarbeit in explosionsgefährdeten Bereichen ist verboten.
3. Nach Beendigung der Arbeiten sind brennbare Flüssigkeiten, Staub, Flusen, ölhaltige Rückstände etc. von der Arbeitsstelle und angrenzenden Räumen zu entfernen. Der Arbeitsbereich ist ausreichend zu entlüften, so dass kein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist. Brennbare Böden sind anzufeuchten. Die Untersuchung dieser Sicherheitsvorkehrungen muss nach der Arbeit gründlich und mehrfach durchgeführt werden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stellen, an denen er Schweißarbeiten durchführen lässt, mit geeigneten Löschgeräten und -mitteln auszustatten, eine geschulte Brandschutzwache aufzustellen, eine Nachkontrolle durchführen zu lassen und bei Brandrisiken eine Genehmigung einzuholen.
5. Die Genehmigung wird durch die Geschäftsleitung bzw. die Bauaufsicht in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten erteilt.
6. Der Aufsichtsführende ist dazu verpflichtet, den Empfang schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Haftung

1. Unsere Haftung infolge von Verlust, Untergang oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände ist insoweit ausgeschlossen, als uns weder eine grob fahrlässige noch eine vorsätzlich begangene Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.
2. Bei bewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Haftung des Auftragnehmers für Schäden

1. Der Auftragnehmer haftet für bei uns entstehende Schäden, die auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen inkl. eventueller Subunternehmer zurückzuführen sind.
2. Eventuelles Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen.

§ 19 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Abnahme der Leistung des Auftragnehmers.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
3. Der Auftragnehmer hat eine umfangreiche und ausführliche Dokumentation aller getätigten Leistungen zu erstellen und diese bei Übergabe an uns zu übergeben.
4. Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung leistet der Auftragnehmer im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln der Nachbesserung oder Ersatzleistung geltend zu machen, verjährt 6 Monate nach Übergabe und/oder Abnahme der nachgebesserten Leistung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

§ 20 Geheimhaltung; Eigentums- und Urheberrechte

1. Der Auftragnehmer wird sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages von intech übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich behandeln

und sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Er wird diese Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich machen, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen; er wird diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Vertragsdurchführung hinaus.

2. Durch unsere Zustimmung zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistung nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns sowie für zwischen Auftragnehmer und uns besprochene Änderungen.
3. Von der Geheimhaltungspflicht sind ausnahmsweise solche Informationen ausgenommen, die allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte in rechtlich zulässiger Weise ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung vor Vertragsschluss bekannt gemacht wurden oder danach bekannt gemacht wurden.
4. Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des Auftragnehmers entstehen, hat dieser uns unverzüglich anzuzeigen. Wir sind ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfe, Anregungen, Muster, Modellen, Vorlagen etc.), die der Lieferant im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielt.
5. Sofern die Leistung Software umfasst, sind Nutzungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Wir haben auch Anspruch auf die Aushändigung des Quellcodes und der Dokumentation. Wir können die Aushändigung in jedem Fall fordern, auch während der Durchführung der Entwicklung.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen für Werkleistungen/Dienstleistungen unser Geschäftssitz.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung ist ebenso unser Business Partner Code of Conduct. (https://www.in-tech.com/assets/Downloads/code_of_conduct_in-tech_pdf.pdf)
3. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Werkleistungen entspricht.
5. Gerichtsstand ist das an unserem Geschäftssitz allgemein zuständige Gericht. Wir können jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
6. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bunderepublik Deutschland.

in-tech GmbH

Parkring 32
85748 Garching/München

Ausgabe 04/2020

in-tech smart charging GmbH

Friedrich-List-Platz 2
04103 Leipzig

Ausgabe 04/2020